

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.

Protokoll zum Arbeitstreffen am 21./22. November 2014 in Kassel

Teilnehmer:	Herr Abt Herr Demant Herr Förster Herr Dr. Heinemann Frau Herde (Protokollführerin) Herr Klein	Herr Rudoph Herr Dr. Schneider Herr Stegemann Herr Telger Herr Vendt
Gast:	Herr Richter (VuT-Mitglied ab 01.01.2015)	
Es fehlen entschuldigt:	Herr Bork Herr Bosche Frau Dr. Kühna	Herr Schneider Herr Prof. Werber
Sitzung:	Fr., d. 21.11.2014: 14:05 Uhr bis 15:30 Uhr und 15:55 Uhr bis 18:20 Uhr Sa., d. 22.11.2014: 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr und 10:50 Uhr bis 12:10 Uhr	

Herr Förster eröffnet die Arbeitstagung, begrüßt die Teilnehmer und dankt Herrn Dr. Heinemann für die erneute Organisation der Tagung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden, um der im September bzw. Oktober verstorbenen (ehemaligen) Treuhänderkollegen Egon Klein und Rainer Kaschel zu gedenken.

TOP 1: (Protokoll der Frühjahrstagung in Freiburg)

Nach eingehender Diskussion besteht Einvernehmen, dass statt eines Verlaufsprotokolls besser ein Ergebnisprotokoll erstellt werden sollte und dies nach Möglichkeit zeitnäher zur vorangegangenen Tagung erfolgen sollte.

Mit Korrekturen wird das Protokoll der Frühjahrstagung in Freiburg bei 2 Enthaltungen verabschiedet.

TOP 2: (Bericht aus den Arbeitsgruppen mit Treuhänderbeteiligung)

a) (AG Nach- und Neukalkulation von Unisex-Tarifen (Hr. Abt))

Herr Abt berichtet, dass der Fachgrundsatz „Aktuarielle Hinweise zur (Erst)Kalkulation von Unisex-Tarifen in der Privaten Krankenversicherung“ vom DAV-Vorstand am 18.09.2014 endgültig als DAV-Hinweis verabschiedet wurde.

Die o.g. AG hat in ihrer konstituierenden Sitzung drei Unterarbeitsgruppen eingerichtet:

- Ausscheideordnungen (Geschlechterverteilung)
- Kopfschäden (Hr. Richter)
- Auslösender Faktor (Hr. Abt)

Der Mitgliederkreis ist unter Beteiligung der BaFin weit gestreut.

Erste Ergebnisse sind bis Ende 2014 nicht zu erwarten.

(Für weitere Einzelheiten siehe das von Herrn Richter in der Sitzung verteilte Papier.)

b) (AG Rechnungszins in der Krankenversicherung (Hr. Förster))

Herr Förster berichtet, dass er wegen seines Urlaubs an der ersten Sitzung nicht teilnehmen konnte. Die nächste Sitzung findet am kommenden Mittwoch (26.11.2014) statt.

Es wird nochmals diskutiert, inwieweit der AUZ den Rechnungszins bestimmt.

Ein Teilnehmer stellt die Frage, wie man denn reagieren solle, wenn ein VU ein Gutachten eines renommierten WP vorlegt, wonach eine weitere Absenkung unter den AUZ erforderlich sei.

Es besteht bis auf eine abweichende Meinung Einvernehmen, dass so wie von Herrn Förster unter TOP 2a) des Protokolls zur Herbsttagung 2013 dargelegt verfahren werden sollte.

Herr Stegemann fragt nach bzw. bittet darum, dass das Thema Branchen-AUZ in der AG behandelt wird.

(Für weitere Einzelheiten siehe das von Herrn Förster in der Sitzung verteilte Papier.)

- c) (AG Aktuarielle Hinweise für die Kalkulation von Zu- und Abschlägen bei Leistungsausweitungen bzw. –einschränkungen (Hr. Richter))

Herr Richter berichtet, dass der Fachgrundsatz „Aktuarielle Hinweise zur Berücksichtigung von Leistungsänderungen in der Privaten Krankenversicherung“ vom DAV-Vorstand am 18.09.2014 als DAV-Hinweis verabschiedet wurde.

Für weitere Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in dem von Herrn Richter in der Sitzung verteilten Papier verwiesen.

- d) (AG Aktuarielle Methoden zur Beitragsverstetigung (Hr. Richter))

Herr Richter berichtet, dass die AG in ihrem Ergebnisbericht folgende Maßnahmen vorschlägt:

- Altersabhängige Erhöhung und verlängerte Zahlung des gesetzlich. Zuschlags,
- Anrechnung der Alterungsrückstellung gemäß § 13 Kalkulationsverordnung nur bis zum Bestandsalter, das sich aus dem Vergleich der aktuell gezahlten Tarifbeiträge mit den für das Neugeschäft gültigen Tarifbeiträgen ergibt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in dem vom Herrn Richter in der Sitzung verteilten Papier verwiesen.

Herr Förster berichtet von seiner Kritik an diesem DAV-Papier: Die aufgrund des Bestandsalters nicht angerechnete Alterungsrückstellung sollte wie der gesetzliche Zuschlag behandelt werden. Außerdem gäbe es einige Kritik an den missverständlichen Grafiken.

(Anmerkung: Der Ergebnisbericht ist durch den DAV-Ausschuss Krankenversicherung am 22.12.2014 verabschiedet worden und ist im Mitgliederbereich der DAV-Homepage aufrufbar.)

- e) (AG Erstellung und Inhalte technischer Berechnungsgrundlagen in der Privaten Krankenversicherung (Herr Förster))

Herr Förster berichtet, dass die AG bereits zweimal getagt hat. Zielsetzung ist die Aktualisierung des in der aus Angehörigen des BAV und der PKV damals

bestehenden gemeinsamen Kommission „Anpassung und Sanierung“ erarbeiteten und allen damals unter Bundesaufsicht stehenden Krankenversicherungsunternehmen mit BAV-Schreiben vom 06.12.1974 – III – A – 55/74 zur Kenntnis gebrachten Musters eines „Standardisierten Technischen Geschäftsplans mit normierten Teilen“ als Muster für eine „Technische Berechnungsgrundlage in der Privaten Krankenversicherung“.

Einzelheiten sind dem von Herrn Förster in der Sitzung verteilten Papier zu entnehmen.

TOP 3: (Bericht aus dem DAV-Ausschuss, Bericht von der DAV-Herbsttagung)

a) (Bericht aus dem DAV-Ausschuss) Herr Abt berichtet:

- 2 neue Mitglieder: Herr Schedel von der BaFin (für Herrn Sommer) und Herr Eich als neuer Vertreter des PKV-Verbandes
- DAV-Stellungnahme vom 08.08.2014 zum Referentenentwurf vom 17.07.2014 zur VAG-Novelle: Beim Regierungsentwurf vom 03.09.2014 wurden die vier Punkte zu den besonderen Regelungen der Krankenversicherung (Absicherung des inflationsneutralen Bewertungsverfahrens, zusätzlicher multiplikativer Faktor beim Auslösenden Faktor, altersabhängige Erhöhung des GZ und Zahlung bis Alter 65 sowie mögliche Verwendung der Mittel ab Alter 55, zusätzliches Einkommen als Voraussetzung für die Unabhängigkeit des Treuhänders) nicht berücksichtigt.
- Einrichtung von zwei neuen Arbeitsgruppen:
Bildung neuer Tarifgemeinschaften (Leitung Dr. Bierth)
Beitragsbefreiung im Leistungsfall bei Pflegezusatzversicher. (Ltg. Dr. Esser)
(Anmerkung: Der DAV-Ausschuss Krankenversicherung hat am 03.03.2015 den Ergebnisbericht „Sensitivitätsanalysen zur Beitragsbefreiung bei Pflegezusatzversicherungen“ der AG „Beitragsbefreiung im Leistungsfall bei Pflegezusatzversicherungen“ verabschiedet. Dieser Ergebnisbericht ist im Internen Bereich der DAV-Homepage aufrufbar.)
- BaFin-Konsultation zur Änderung der Überschussverordnung vom 25.08.2014
(Anmerkung: Die Zweite Verordnung zur Änderung der Überschussverordnung vom 16.12.2014 wurde im BGBl. I S. 2219 am 19.12.2014 verkündet und ist am 31.12.2014 in Kraft getreten!)
- DAV-Vorstand hat verschiedene Hinweise verabschiedet (s. TOP 2)

b) (Bericht von der DAV-Herbsttagung)

Herr Förster berichtet über die einzelnen Vorträge der Fachgruppe Kranken; der Vortrag „Modelle zur Portabilität der Alterungsrückstellung“ (Prof. Dr. Wasem, Prof. Dr. Buchner, Dr. Walendzik) wurde nicht nur im nachfolgenden Antwortvortrag von Herrn Weber, sondern auch von Teilnehmern aus dem Publikum heftig kritisiert.

(Anmerkung: Alle Vorträge können inzwischen von DAV-Mitgliedern im Internen Bereich der DAV-Hompage unter dem Punkt Krankenversicherung unter der Überschrift Fachgruppe Kranken eingesehen werden.)

TOP 4: (Risikogerechte Kopfschäden für Schwangerschaft und Mutterschaft bei Tarifstützung)

Wird wegen der Abwesenheit von Herrn T. Schneider auf die Frühjahrstagung verschoben.

TOP 5: (Alte und neue Fragestellungen)

a) (Wie sind Erhöhungen von Kostenzuschlägen im Rahmen einer Beitragsanpassung zu sehen?)

Es wird auf die Antwort in den Unterlagen zu diesem TOP in der Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

b) (Umgang mit Tools zur Risikoprüfung (AktuarMed o.ä.))

Es wird auf das BVerwG-Urteil vom 23.06.2010 zum Tarifwechselrecht sowie auf die Ausführungen hierzu unter TOP 7 des Protokolls zum Arbeitstreffen am 19./20. November 2010 in Kassel verwiesen.

c) (Umgang mit Alttarifen: Hintergrund ist die sich konstituierende DAV-AG „Bildung neuer Tarifgemeinschaften“)

Teilnehmer der Sitzung berichten von folgenden Lösungsmöglichkeiten: Bei einem Uralttarif mit nur noch wenig Bestand, dessen Leistungsversprechen darüber hinaus kaum noch handhabbar ist, sollte das VU möglichst rechtzeitig nach einem geeigneten Stütztarif im Unternehmen suchen, um dann die Kalkulation des Uralttarifs im Zuge von Beitragsanpassungen an den Stütztarif anzubinden.

(Die Arbeitstagung wird am Freitag um 18:20 Uhr unterbrochen und am Sonnabend um 09:00 Uhr fortgesetzt.)

TOP 6: (Möglichkeiten und Grenzen des Abschlusses von Tarifen nach Art der Schadenversicherung zu einer substitutiven Krankenversicherung)

a) Vorlage von Herrn Telger

Die intensive Diskussion über die Vorlage von Herrn Telger führt zum Ergebnis, dass sich die Tagungsteilnehmer nicht einig darüber sind, wann genau eine Krankenversicherung substitutiv ist.

Die Diskussion darüber soll auf der Frühjahrstagung wieder aufgegriffen werden.

b) Vorlage von Herrn Bosche

Wegen der Abwesenheit von Herrn Bosche erläutert Frau Herde die von Herrn Bosche angesprochene Tarifkonstruktion: Die Besonderheit der befristeten Zusatzvereinbarung ist, dass nicht eine Person, sondern eine Gruppe von mindestens zwei Personen versichert werden.

Die Diskussion, ob diese Zusatzvereinbarung als substitutiv anzusehen ist, soll zusammen mit der Diskussion unter TOP 6a) auf der Frühjahrstagung wieder aufgegriffen werden.

TOP 7: (Wirksamkeit von § 203 VVG bei Tarifen nach Art der Schadenversicherung)

Frau Herde führt aus, dass den amtlichen Begründungen zu § 178g (2) VVG (alt) bzw. zu § 203 (2) VVG (neu) (s. Bundesrats-Drucksache 23/94 bzw. Bundestags-Drucksache 16/3945) zu entnehmen ist, dass der jeweilige Absatz 2 genau wie der jeweils nachfolgende Absatz 3 nur für Krankenversicherungen gelten soll, bei der die Prämie nach Art der Lebensversicherung berechnet wird. Insoweit hat es bei der Einführung des § 178g VVG (alt) im Jahre 1994 eine redaktionelle Panne gegeben. Dies wurde Frau Herde während ihrer damaligen Tätigkeit beim BAV von den damit befassten juristischen Referenten bestätigt.

Somit gibt es für eine Krankenversicherung, bei der die Prämie nach Art der Schadenversicherung berechnet wird, keine gesetzliche Regelung für Beitragsanpassungen. Dementsprechend müssen für solche Tarife die Voraussetzungen für eine

Beitragsanpassung in den AVB eigenständig geregelt sein und der Treuhänder stimmt dann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur entsprechend den in den AVB festgelegten Regelungen zu.

TOP 9: (vorgezogen: von Herrn Abt während der Sitzung verteiltes Papier zur Ermittlung der Auslösenden Faktoren für Unisex-Tarife)

Herr Abt erläutert die in dem von ihm verteilten Papier dargestellte Präzisierung bei der Ermittlung der Auslösenden Faktoren für Unisex-Tarife. Von den übrigen Teilnehmern werden keine Einwände vorgetragen.

TOP 8: (Gilt bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 38 VAG auch bzgl. der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung?)

Frau Herde verweist auf die Verlautbarung der damaligen Aufsichtsbehörde in den VerBAV 2/1991 S. 59 zur Beteiligung der Nichtmitglieder eines Versicherungsvereins an den Mitteln in der RfB.

Danach hat das BAV seine bis dahin vertretene Rechtsauffassung, dass es eine Beteiligung der Nichtmitglieder eines Krankenversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit an den Mitteln der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) als nicht zulässig erachtet, aufgegeben und eine Beteiligung von Nichtmitgliedern des Versicherungsvereins an den RfB-Mitteln unter den in dieser Verlautbarung genannten Voraussetzungen für zulässig erklärt.

Da diese Verlautbarung aus Zeiten vor der Deregulierung stammt, soll in der Frühjahrstagung (nach Prüfung durch die juristischen Treuhänder) noch einmal darüber gesprochen werden, inwieweit dieser Aufsichtsgrundsatz auch heute noch gilt.

TOP 9: (Verschiedenes)

a) (Zuständigkeit für Entnahme und Verwendung von Mitteln der (erfolgsabhängigen) Rückstellung für Beitragsrückerstattung der PPV)

Herr Stegemann weist aus gegebenem Anlass auf das Protokoll zum Arbeitstreffen der Aktuartruhänder am 24. April 2008 in Kassel hin, wo unter TOP 1 dargestellt ist, dass unter den mathematischen Treuhändern Einigkeit besteht, dass für jede Entnahme aus der RfB der PPV eines VU nur der mathematische Treuhänder der PPV zuständig ist.

b) (Verwendbarkeit der RePortal-Statistiken bei der AF-Ermittlung)

Herr Förster berichtet von dem Problem, dass bei der Ermittlung des Auslösenden Faktors für den Standardtarif die Verwendung der RePortal-Statistiken zu unsinnigen Ergebnissen führt. Er ziehe sich daher auf die Vorschriften der Kalkulationsverordnung zurück, wonach der Auslösende Faktor auf der Grundlage der BaFin-Statistiken zu ermitteln sei, und empfehle den Kollegen bei einer vergleichbaren Situation eine entsprechende Vorgehensweise.

c) (Problematik des Ausfalls eines Treuhänders (kurz vor einer Beitragsanpassung); Welchen Schutzanspruch hat hier der Versicherer?)

Es besteht Einvernehmen, dass für einen solchen Fall die Politik und der Gesetzgeber entsprechende Vorkehrungen treffen müssen. Dies soll deshalb im Jahresgespräch VuT/BaFin angesprochen werden.

Es wäre jedoch im Hinblick auf eine solche Situation für den kurzfristig einspringenden Ersatztreuhänder sehr hilfreich, wenn die mathematischen Treuhänder bei einer Beitragsanpassung nach der vollständigen Prüfung der Tarif-TB dem VU per Email mitteilen würden, dass die Neukalkulation bis auf die noch ausstehende Limitierung in Ordnung ist.

d) (Wiederaufnahme von Jahresgesprächen mit der BaFin?)

Herr Förster bittet darum, ihm bis Weihnachten mitzuteilen, welche Themen für ein Jahresgespräch mit der BaFin eingebracht werden sollten.

e) (Gerichtsnotorische Frage nach der Einkommenssituation der Treuhänder: Gibt es Handlungsalternativen?)

Analog zu c) besteht auch hier Einvernehmen, dass hierzu die Politik und der Gesetzgeber gefordert sind.

f) (Aufnahmeantrag des Herrn Dr. Hofer)

Bei Herrn Dr. Hofer liegt inzwischen hinsichtlich seines Ausscheidens als Vorstandsmitglied eines KrankenVU eine Karenzzeit von mehr als drei Jahren vor.

Alle anwesenden Mitglieder stimmen der Aufnahme von Herrn Dr. Hofer in die VuT ab 01.01.2015 zu.

Herr Telger führt aus, dass man für die Zukunft doch Aufnahmekriterium für die Unabhängigkeit eines Treuhänders entwickeln sollte.

Die juristischen Treuhänder werden sich in einer Arbeitsgruppe mit diesem Thema beschäftigen. Für die Arbeitsgruppe werden vorgeschlagen und, soweit anwesend, erklären ihr Einverständnis Frau Dr. Kühna, Herr Dr. Heinemann, Herr Telger und Prof. Werber.

g) (Termin der Herbsttagung 2015)

Die nächste Herbsttagung soll am 20./21. November 2015 wieder in Kassel stattfinden. Herr Dr. Heinemann übernimmt dankenswerter Weise und zum wiederholten Male die Organisation des Treffens.

h) (Tagungsort für die Frühjahrstagung 2015)

Auf der Frühjahrstagung 2014 in Freiburg wurde als Tagungsort für die Frühjahrstagung 2015 Leipzig festgelegt. Herr Rudolph berichtet, dass in 2015 in Leipzig das 1000jährige Bestehen begangen wird und es deshalb nicht möglich sei, dort zu vertretbaren Konditionen die Frühjahrstagung durchzuführen.

Es wird daher einvernehmlich Hildesheim als Tagungsort für die Frühjahrstagung 2015 festgelegt sowie als möglicher Ausweichort Weimar. Herr Rudolph übernimmt dankenswerter Weise die Organisation.

i) (Treuhänderverzeichnis ab 01.10.2014)

Herr Dr. Heinemann setzt die Anwesenden davon in Kenntnis, dass er bisher – anders als geplant – die Treuhändermandate bei der Central Kranken und der ENVIVAS Kranken noch nicht übernehmen konnte, da sich die BaFin trotz des Vorliegens der entsprechenden Unterlagen seit mehr als 3 Monaten noch nicht zu der geplanten Übernahme seiner bisherigen Treuhändermandate bei der ERGO Direkt Kranken und der Neckermann Versicherung durch einen anderen Treuhänder geäußert hat.

(Anmerkung: Dieser Punkt hat sich zwischenzeitlich ausweislich des am 19.01.2015 aktualisierten Treuhänderverzeichnisses im internen Bereich der VuT-Homepage erledigt.)

j) (Aktualisierung der von der VuT entwickelten Empfehlungen)

Herr Förster bittet darum, dass jedes Mitglied die im internen Bereich der VuT-Homepage unter „Empfehlungen“ abgelegten vier Ausarbeitungen auf Aktualität prüft und ihm Änderungsvorschläge mitteilt, damit dieses Thema auf der Frühjahrstagung 2015 besprochen werden kann.

Berlin / Hamburg, den 12. März 2015

gez. S. Herde / Dr. Heinemann